

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 19. April 2012

31. Stück

120. Wahl der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung

121. Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck

120. Wahl der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 17.4.2012 gemäß § 24 Abs 2 UG 2002 und den Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 6.2.2012, Studienjahr 2011/2012, 18. Stück, Nr. 72,

Frau o.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch
zur Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung

in Nachfolge von Frau ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Balogh für die verbleibende Funktionsperiode bis 30.09.2013 gewählt.

Für den Universitätsrat

ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Fischer
Vorsitzende

121. Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck

Die im Mitteilungsblatt vom 15.3.2010, Studienjahr 2009/10, 20. Stück, Nr. 108, veröffentlichte Geschäftsordnung des Rektorates, geändert im Mitteilungsblatt vom 12.5.2010, Studienjahr 2009/2010, 27. Stück, Nr. 146, wurde mit Beschluss des Rektorates vom 16.4.2012 und Genehmigung durch den Universitätsrat am 17.4.2012 wiederum geändert und lautet jetzt wie folgt:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. (1) Das Rektorat setzt sich aus dem jeweils gewählten Rektor und den gewählten VizerektorInnen zusammen.

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

(3) Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des UG 2002, der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck, dieser Geschäftsordnung und mit den Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben.

(4) Die Mitglieder des Rektorates sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(5) Die Mitglieder des Rektorates haben ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und in entsprechender Sorgfalt zu führen.

(6) Die Mitglieder des Rektorates arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen.

Sitzungen

§ 2. (1) Sitzungen des Rektorates finden grundsätzlich wöchentlich statt. Sie werden vom Rektor, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen vom Rektor oder auf Verlangen einer Vizerektorin oder eines Vizerektors einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorates übermittelt. Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt, Tagesordnungspunkte einzubringen.

(4) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitgliedes des Rektorates ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(5) Die Mitglieder des Rektorates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist dem Rektor bekannt zu geben.

(6) Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen.

(7) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorates. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

(8) Die Sitzungen des Rektorates sind nicht öffentlich.

(9) Die Mitglieder des Rektorates und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48 UG 2002.

Beschlussfassung und Protokollierung

§ 3. (1) Das Rektorat ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei der Mitglieder des Rektorates, darunter der Rektor oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse gemäß § 13 Abs 1 Z 1 bis 5 UG 2002 bedürfen der Anwesenheit des Rektors und mindestens dreier VizerektorInnen.

(2) Über jede Sitzung führt ein vom Rektor bestimmtes Mitglied des allgemeinen Universitätspersonals ein Protokoll. Dieses ist innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll wird in der nächsten, dem Zugang des Protokolls folgenden Sitzung genehmigt. Bei dieser Sitzung abwesende Mitglieder des Rektorates können in der ersten Sitzung, an der sie wieder teilnehmen, die nochmalige Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls verlangen.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, sind Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorates ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

(4) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rektorates die Beschlussfassung in einer Sitzung ausdrücklich verlangt. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorates obliegt jenem Mitglied des Rektorates, das nach der Geschäftsverteilung zuständig ist. Sofern durch den Beschluss des Rektorates der Tätigkeitsbereich von Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck betroffen ist, ist diesen der Beschluss des Rektorates zur Kenntnis zu bringen.

Berichte und Anträge an den Universitätsrat

§ 4. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Berichte aus den einzelnen Bereichen des Rektorates werden über den Rektor an den Universitätsrat weitergeleitet.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

Vertretungen

§ 5. (1) Im Verhinderungsfall werden

- der Rektor durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten,
 - der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten durch den Vizerektor für Forschung,
 - die Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung durch die Vizerektorin für Finanzen,
 - die Vizerektorin für Finanzen durch die Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung,
 - der Vizerektor für Forschung durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
- vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorates und dessen Vertretung geht die Vertretungsbefugnis an das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Rektorates über.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck einvernehmlich festzulegen.

Zeichnungsbefugnisse

§ 6. (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorates fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors sind diese Schriftstücke von dessen VertreterIn zu unterzeichnen.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs 1 fallen, sind jeweils von jenem Mitglied des Rektorates (jenen beiden Mitgliedern des Rektorates) zu unterzeichnen, das (die) entsprechend der Geschäftseinteilung für diese Angelegenheit zuständig ist (sind).

(3) Über die Bankkonten der Medizinischen Universität Innsbruck sind der Rektor und die Vizerektorin für Finanzen verfügungsberechtigt. Sie bestimmen gemeinsam über die Einrichtung von Zeichnungsbefugnissen, die für andere Mitglieder des Rektorates und für Angehörige des Universitätspersonals eingerichtet werden können.

2. Abschnitt Geschäftseinteilung

Allgemeines

§ 7. (1) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorates zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei Mitgliedern des Rektorates und welche von allen Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Dem Rektor und den VizerektorInnen ist – soweit keine andere Regelung vorliegt – die Besorgung der in den §§ 9 bis 13 genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Die Stellvertretung für jeden Geschäftsbereich ergibt sich aus der in § 5 Abs 1 definierten Vertretungsbefugnis. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicherzustellen.

- (4) Jedes Mitglied des Rektorates kann Angelegenheiten aus ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich dem gesamten Rektorat zur Entscheidung vorlegen. Maßnahmen oder Geschäfte eines Mitglieds des Rektorates, die für die Medizinische Universität Innsbruck von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko (siehe § 8 Abs 1) verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Rektorates.
- (5) Jedes Mitglied des Rektorates ist für die ihr/ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und gemäß § 5 Abs 1 vertretungsbefugt und -verpflichtet und im Rahmen der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben berechtigt, die Universität nach außen zu vertreten. Das jeweils ressortzuständige Mitglied des Rektorates trifft in allen Belangen eine Informations- und Handlungspflicht. Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, vorher Zustimmung einzuholen, wenn Maßnahmen oder Geschäfte ihres/seines Verantwortungsbereiches auch Verantwortungsbereiche anderer Mitglieder des Rektorates betreffen.
- (6) Der Rektor kann jederzeit ein anderes Mitglied des Rektorates mit deren/dessen Zustimmung mit Sonderaufgaben betrauen.
- (7) Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorates betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn diese nicht ihr/sein Aufgabengebiet betreffen.
- (8) Bei Gefahr im Verzug darf jedes Mitglied des Rektorates ohne vorherige Zustimmung des Rektorates entsprechend pflichtgemäß zur Abwehr drohender schwere Nachteile für die Medizinische Universität Innsbruck handeln, ist aber verpflichtet, ehest möglich das Rektorat zu informieren und nachträglich Zustimmung einzuholen.
- (9) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabsstellen einrichten und die Leistungen externer Berater in Anspruch nehmen.
- (10) Das Rektorat bedient sich zur wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Medizinischen Universität Innsbruck der nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten (Verwaltung). Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig scheint, können die Mitglieder des Rektorates MitarbeiterInnen der Verwaltung mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben betrauen und die Entscheidungsbefugnis in operativen und administrativen Angelegenheiten an diese delegieren.
- (11) Das Rektorat kann zur Beratung für die Durchführung von Projekten oder für die Gestaltung von Prozessen Kommissionen einrichten.

„Wirtschaftliche Angelegenheiten“ gemäß § 22 Abs 6 UG

§ 8. (1) Als „wirtschaftliche Angelegenheiten“ im Sinne des § 22 Abs 6 UG 2002 gelten:

- Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als € 200.000,-, sofern sie nicht unter § 23 Abs 1 UG 2002 fallen oder im Rahmen von Drittmittelprojekten mit Bevollmächtigungen gemäß §§ 26 bis 28 UG 2002 abgeschlossen werden oder bereits im Rahmen des Budgets oder des Investitionsplans genehmigt sind,
- Neu eingegangene Dauerschuldverhältnisse von einer mehr als dreijährigen Dauer, in deren Rahmen über drei Jahre ein Entgelt von mehr als 200.000,- anfällt,
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing
- Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn deren Buchwert im Einzelfall einen Betrag von 200.000,- überschreitet
- Gründungen und Beteiligungen gemäß § 10 UG 2002
- Vertragsverhandlungen mit der TILAK über den Klinischen Mehraufwand

(2) Entscheidungen in solchen wirtschaftlichen Angelegenheiten sind vom Rektor und der Vizerektorin für Finanzen nach Befassung des gesamten Rektorates gemeinsam zu treffen.

(3) Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinaus gehen, können vom Rektorat bis zu einer Betragshöhe von 300.000,- € eingegangen werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung des Universitätsrates bedarf.

Geschäftsbereich des Rektors

§ 9. (1) Der Rektor ist der Vorsitzende und der Sprecher des Rektorates. Im Falle seiner Verhinderung übt diese Funktion der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten aus, soweit der Rektor das nicht im Einzelfall anders bestimmt hat.

(2) Der Rektor hat alle Aufgaben des Rektorates wahrzunehmen, die nicht durch diese Geschäftsordnung einem oder mehreren anderen Mitgliedern des Rektorates oder dem gesamten Rektorat zugewiesen sind. Wird der Rektor im Rahmen dieser Auffangkompetenz tätig, hat er darüber dem Rektorat zu berichten.

(3) In die Zuständigkeit des Rektors fallen folgende Aufgaben gemäß § 23 Abs 1 UG 2002, die dem Rektor alleine zukommen:

- Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der VizerektorInnen
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommission für UniversitätsprofessorInnen
- Führung von Berufungsverhandlungen
- Abschluss von Arbeitsverträgen und Zielvereinbarungen mit UniversitätsprofessorInnen
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs 1 UG 2002
- Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals, soweit es sich um Angelegenheiten von UniversitätsprofessorInnen (§§ 98, 99 UG 2002) handelt

(4) Ebenso in die Zuständigkeit des Rektors fallen folgende Aufgaben gemäß § 23 Abs 1 UG 2002, die in einer gesonderten Verlautbarung an die Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung delegiert werden und von dieser im Namen des Rektors wahrgenommen werden:

- Leitung des Amtes der Universität
- Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von UniversitätsprofessorInnen (§§ 98, 99 UG 2002) handelt
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen, soweit es sich nicht um die Arbeitsverträge von UniversitätsprofessorInnen (§§ 98, 99 UG 2002) handelt

Es steht dem Rektor frei, die oben genannte Delegation zu widerrufen. Der Widerruf ist dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.

(5) Dem Rektor obliegen weiters unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation
Corporate Identity

Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 UG 2002

Veröffentlichungen und Verlautbarungen im Mitteilungsblatt der MUI

Klinische Organisation einschließlich Vorschläge zur Änderung des Organisationsplanes im klinischen Bereich
Vertretung der Medizinischen Universität Innsbruck gegenüber der TILAK als Träger der Universitäts-kliniken/Landeskrankenhaus Innsbruck

Verhandlung über die Höhe des klinischen Mehraufwandes mit der TILAK

Koordination der Investitionen
Verhandlung der paktierten Anschaffungen mit der TILAK

Innenrevision

Planung, Implementierung und Betrieb von IT- und Kommunikations-Infrastruktur einschließlich der Vorkehrungen zu Datensicherheit und Datenschutz

Datenschutz

Alumni-Betreuung

Zuordnung der Universitätsangehörigen nach § 94 Abs 1 Z 2 bis 6 UG 2002 zu den einzelnen Organisationseinheiten (gemeinsam mit der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung)

Feststellung des Leistungsnachweises für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten gemäß § 52b VBG und § 126 Abs 6 UG 2002 (gemeinsam mit der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung)

Vertretung der MUI gegenüber den Betriebsräten (gemeinsam mit der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung)

Vertretung der MUI gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, soweit es sich um Berufungsverfahren gem. §§ 98 und 99 UG 2002 handelt.

Arbeitsmedizinische Betreuung und ArbeitnehmerInnenschutz (gemeinsam mit der Vizerektorin für Finanzen)

Dem Rektor sind folgende Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet, über die er die Fach- und Dienstaufsicht ausübt:

1. Büro des Rektors
2. Stabsstelle Communication, Public Relations & Media (Umbenennung des derzeitigen Service Center muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)
3. Abteilung Recht (Umbenennung des derzeitigen Service Center muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)
4. Stabsstelle für Informations-Kommunikations-Technologie (IKT - Umbenennung der derzeitigen Abteilung muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)

Dem Rektor sind weiters alle Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs (Teil B des Organisationsplans) und des Medizinisch-Theoretischen Bereichs (Teil A des Organisationsplans) zugeordnet.

Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten

§ 10. Dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

Entwicklung des Lehr- und Studienangebotes (Diplomstudien, Universitätslehrgänge)
Bedarfsplanung der Lehre
Koordination des Lehr- und Prüfungswesens

Erteilung von Lehraufträgen
Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs 1 Ziffer 8 UG 2002) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängende Maßnahmen (§§ 60 bis 71 UG 2002)
Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe

Angelegenheiten der Studierenden
Studienrecht

Evaluation der Lehre
Qualitätskontrolle und -sicherung im Lehr- und Prüfungswesen

postgraduelle Fortbildung

Klinisches Doktoratsstudium

Entwicklung von PhD-Programmen (gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung)

Nationale und internationale Kooperationen in der Forschung (gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung)

Dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten sind folgende Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet, über die er die Fach- und Dienstaufsicht ausübt:

1. Büro des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten
2. Stabsstelle für Curriculumsentwicklung sowie Prüfungsent- und -abwicklung
3. Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten
4. Abteilung Internationale Beziehungen und Lernzentrum

Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung

§ 11. (1) An die Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung werden in einer gesonderten Verlautbarung folgende Aufgaben gemäß § 23 Abs 1 UG 2002 zur Wahrnehmung im Namen des Rektors delegiert (§ 9 Abs 4):

- Leitung des Amtes der Universität
- Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von UniversitätsprofessorInnen (§ 98, 99 UG 2002) handelt
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen, soweit es sich nicht um die Arbeitsverträge von UniversitätsprofessorInnen handelt

(2) Der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung obliegen weiters unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

Personalverwaltung (einschließlich Lohnverrechnung)

Stellenausschreibungen mit Ausnahme der Ausschreibung von Professuren

Personalentwicklung

Interne Fort- und Weiterbildung für das gesamte Universitätspersonal

Qualitätssicherung im Personalbereich

Alle übrigen Personalangelegenheiten, die nach dieser Geschäftsordnung nicht einem anderen Mitglied des Rektorates, der gemeinsamen Besorgung mit dem Rektor oder dem gesamten Rektorat zugewiesen sind

Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen und Männern

– Maßnahmen zur Frauenförderung, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung

– Sicherung der Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Frauenförderplanes,

– Implementierung von Gender-Mainstreaming-Strategien

Zuordnung der Universitätsangehörigen nach § 94 Abs 1 Z 2 bis 6 UG 2002 zu den einzelnen Organisationseinheiten (gemeinsam mit dem Rektor)

Feststellung des Leistungsnachweises für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten gemäß § 52b VBG und § 126 Abs 6 UG 2002 (gemeinsam mit dem Rektor)

Vertretung der MUI gegenüber den Betriebsräten (gemeinsam mit dem Rektor)

Vertretung der MUI gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, soweit es sich nicht um Berufungsverfahren gemäß §§ 98 und 99 UG 2002 handelt.

Der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung sind folgende Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet, über die sie die Fach- und Dienstaufsicht ausübt:

1. Büro der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung
1. Stabsstelle Personalrecht, Personalentwicklung und Frauenförderung
2. Personalabteilung
3. Amt der Universität
4. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung sowie Geschlechterforschung

Geschäftsbereich der Vizerektorin für Finanzen (hauptamtlich)

§ 12. Der Vizerektorin für Finanzen obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

Vollzug und Überwachung des Budgets

Führung der Gebarung der MUI einschließlich Zahlungsverkehr, Rechnungswesen und Jahresabschluss

Verwaltung des gesamten Universitätsvermögens

Überwachung der Liquidität

Controlling (einschließlich Personalcontrolling) und Berichtswesen

Facility Management (Gebäude- und Büroinfrastruktur) und sicherheitstechnischer Bereich

Organisation der Beschaffung

Versicherungsangelegenheiten

Organisationsentwicklung im Verwaltungsbereich

Arbeitsmedizinische Betreuung und ArbeitnehmerInnenschutz (gemeinsam mit dem Rektor)

Verwertung von Forschungsergebnissen, zB Erfindungen, Patente, Lizenzen, Spin-Offs (gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung)

Der Vizerektorin sind folgende Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet, über die sie die Fach- und Dienstaufsicht ausübt:

1. Büro der Vizerektorin für Finanzen (OE muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)
2. Abteilung Finanzen – Rechnungswesen, Drittmittelverwaltung, Controlling (Umbenennung der Organisationseinheit muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)
3. Abteilung Facility Management Medizinisch-Theoretischer Bereich

Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung

§ 13. Dem Vizerektor für Forschung obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

Unterstützung, Förderung und Koordination der Forschungstätigkeiten
Drittmittelforschung

Core-Facilities, Entwicklung der Forschungs-Infrastruktur
Infrastrukturkommission
Klinische Studien, Koordination der patientennahen Forschung

Aufgreifen von Dienstleistungen

Forschungsdokumentation
Evaluierung der Forschung
Vergabe der leistungsorientierten Mittel und Festlegung der Grundlagen hierfür (gemeinsam mit der Vizerektorin in Finanzen)

Bibliotheksangelegenheiten

Vertretung der MUI im Büro für Europäische Programme

Verwertung von Forschungsergebnissen, zB Erfindungen, Patente, Lizenzen, Spin-Offs (gemeinsam mit der Vizerektorin für Finanzen)

Entwicklung von PhD-Programmen (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten)
Nationale und internationale Kooperationen in der Forschung (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten)

Dem Vizerektor für Forschung sind folgende Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet, über die er die Fach- und Dienstaufsicht ausübt:

1. Büro des Vizerektors für Forschung (OE muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)
2. Abteilung Forschung (Umbenennung des derzeitigen Service Center muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)
3. Abteilung Evaluierung und Qualitätsmanagement (Umbenennung des derzeitigen Service Center muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)
4. Zentrale Versuchstieranlage
5. Koordinierungszentrum für Klinische Studien (Umbenennung des derzeitigen Clinical Trial Center (CTC) muss im Organisationsplan noch vorgesehen werden)

Geschäftsbereich des gesamten Rektorates

- § 14.** (1) Das gesamte Rektorat hat mittels Beschluss in allen Angelegenheiten zu entscheiden,
- in denen nach dem Gesetz oder der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck eine Beschlussfassung durch das gesamte Rektorat vorgeschrieben ist
 - die für die Medizinische Universität Innsbruck von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist
 - die gemäß § 21 Abs 1 UG 2002 der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen
 - die dem Rektorat gemäß § 7 Abs 4 dieser Geschäftsordnung vorgelegt werden.

(2) Weiters erfordern folgende Angelegenheiten Entscheidungen mittels Beschluss (das jeweils in Klammer angegebene Mitglied des Rektorates bereitet die Entscheidungsgrundlage vor):

Strategische Entwicklung der MUI (Rektor)
Qualitätsmanagement (alle Mitglieder des Rektorates)

Entwurf einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Rektor)
Entwurf der Satzung zur Vorlage an den Senat (Rektor)
Entwurf des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Rektor)
Entwurf des Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Rektor/Vizektorin Personal)
Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern der Universität für Rechtsgeschäfte (Rektor)

Budget des folgenden Geschäftsjahres und allfällige Nachtragsbudgets (Vizektorin für Finanzen)
Budgetzuteilung einschließlich Raumzuteilung gemäß den vom Universitätsrat am 09.05.2005 genehmigten Gebarungsrichtlinien sowie Budgetvollzug an jenen Budgetmitteln, die nicht einzelnen Organisationseinheiten übertragen wurden (Rektor)
Investitionsplanung (Rektor)
Rechnungsabschluss (Vizektorin für Finanzen)
Wissensbilanz (Vizektor Forschung)

Zusammenarbeit mit der TILAK als Träger der Universitätskliniken/Landeskrankenhaus Innsbruck (Rektor)

Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Universitätsrat (Rektor)

Personalplanung (Stellenplan) (Vizektorin Personal, Vizektorin für Finanzen)
Abschluss von Betriebsvereinbarungen (Rektor, Vizektorin Personal)

Ausschreibung von Professuren (Rektor)
Bestellung, Suspendierung und Abberufung der LeiterInnen von Organisationseinheiten (Rektor)
Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG 2002 (alle Mitglieder des Rektorates)

Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen Curricula (Vizektor für Lehre und Studienangelegenheiten)
Festlegung der jährlichen Prämie für die Organisator/inn/en der Curriculareinheiten (Vizektor für Lehre und Studienangelegenheiten)
Verordnung zur Zugangsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß § 124b UG 2002 zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Vizektor für Lehre und Studienangelegenheiten)

Erstellung eines Forschungsförderungsplanes (Rektor, Vizektor für Forschung)
Universitätsinterne Leistungsförderung des akademischen Nachwuchses (Vizektorin Personal, Vizektor für Forschung)
Drittmittelrichtlinie (Vizektor für Forschung)
Entscheidung über Höhe und Verwendung der Kostenersätze für Drittmittelprojekte (Rektor, Vizektor für Forschung)
Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs 1 UG 2002 (Rektor)
Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs 1 UG 2002 (Rektor)

Bestellen der Mitglieder von Scientific Advisory Boards (Rektor)
Entsendung von VertreterInnen in externe Gremien und Gremien von Einrichtungen, an denen die MUI beteiligt ist (Rektor)

Ehrungen (Rektor)

Zurückverweisung von Entscheidungen anderer Organe (mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates), wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (Rektor)

Fristsetzung und Ersatzvornahmen bei Säumnis von Organen (Rektor)

(3) Entscheidungen über folgende Angelegenheiten erfordern einstimmige Beschlüsse:

- Entwurf der Satzung
- Entwurf der Entwicklungsplans
- Entwurf der Organisationsplans
- Entwurf der Leistungsvereinbarung
- Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats nach § 21 Abs 14 UG 2002

3. Abschnitt

Änderungen der Geschäftsordnung

§ 15. Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder des Rektorates beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck.

In-Kraft-Treten

§ 16. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs

Rektor
